

Entscheidungsbesprechung

Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Nord-Stream-Sprengungen – Deutsche Straf Gewalt, Grenzen der Funktionsträgerimmunität und Schädigungsrecht im bewaffneten Konflikt

1. Für die Sprengstoffanschläge auf die Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee ist deutsche Straf Gewalt gegeben, weil der Taterfolg auch auf deutschem Staatsgebiet eintrat.
2. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität erfährt eine Ausnahme bei geheimdienstlich gesteuerten Gewaltakten, durch welche die Souveränität eines tatbetroffenen anderen Staates tangiert wird.
3. Das Schädigungsrecht der Konfliktparteien im internationalen bewaffneten Konflikt erstreckt sich auch dann nicht auf Objekte, die unmittelbar zivilen Zwecken dienen, wenn der Gegner durch ihre Nutzung Finanzmittel generiert, die er für militärische Aktivitäten verwendet.
4. Das Akteneinsichtsrecht nach § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO gilt nicht, wenn sich der Beschuldigte im Ausland in Auslieferungshaft befindet.
(Amtliche Leitsätze)

StGB §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3, 305 Abs. 1, 308 Abs. 1, 316b Abs. 1 Nr. 2

GVG § 20 Abs. 2

VStGB §§ 1, 11 Abs. 1 Nr. 2

ZP I Art. 52

BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25¹

I. Einführung

Wenige Ereignisse haben die europäische Sicherheits- und Energiepolitik in den vergangenen Jahren so sehr aufgeschreckt wie die Sprengung der Nord-Stream-Pipelines am 26.9.2022. Binnen Stunden waren drei der vier Rohrleitungsstränge in der Ostsee zerstört, eine Schlagader der deutschen Erdgasversorgung gekappt und eine Debatte über die Verwundbarkeit grenzüberschreitender kritischer Infrastruktur entfacht, die bis heute anhält. Mehr als drei Jahre nach der Tat hat der für Staatsschutzsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 10.12.2025 höchst richterlich Position zu einigen Rechtsfragen bezogen, die der Fall aufwirft.

Anlass ist die Haftbeschwerde eines ukrainischen Offiziers einer militärischen Spezialeinheit, der nach den Ermittlungserkenntnissen die Sabotageaktion an Bord der gecharterten Segelyacht „Andromeda“ als Koordinator vor Ort

angeführt und in fremdstaatlichem Auftrag gehandelt haben soll.² Erst knapp drei Jahre nach der Tat konnte er im Sommer 2025 auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls in Italien festgenommen und nach mehrmonatiger Auslieferungshaft nach Deutschland überstellt werden. Dort befindet er sich seitdem in Untersuchungshaft.

Durchaus ungewöhnlich ist der prozessuale Rahmen insoweit, als sich der Bundesgerichtshof mit einem solchen Verfahren üblicherweise erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist (§§ 121, 122 StPO) oder im Zuge einer Revision befasst. Die frühe Haftbeschwerde des Beschuldigten – noch vor Anklageerhebung – zwingt den Senat indes, schon jetzt zentrale Streitfragen zu erörtern: zur Reichweite deutscher Straf Gewalt bei großräumigen Infrastrukturzerstörungen, zu den Grenzen der Funktionsträgerimmunität bei verdeckten staatlichen Gewaltakten und zur Frage, ob die Tat als völkerrechtlich erlaubte Schädigungshandlung im bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine gerechtfertigt sein könnte. Damit werden bereits rechtliche Weichen für das weitere Verfahren gestellt; der Beschluss entfaltet eine Bedeutung, die weit über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls hinausreicht. Inzwischen hat der Generalbundesanwalt am 30.6.2026 vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg Anklage erhoben.³

Im Ergebnis verwirft der Senat die Haftbeschwerde als unbegründet und bejaht den dringenden Tatverdacht des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs. 1 StGB), der Zerstörung von Bauwerken (§ 305 Abs. 1 StGB) und der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB). Den Tatverdacht einer verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sowie eines Kriegsverbrechens (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB) lässt der Senat offen. Die nachfolgende Anmerkung würdigt die tragenden Aussagen des Beschlusses und tritt ihnen im Ergebnis bei; sie konzentriert sich auf die drei materiell-rechtlichen Leitsätze zur deutschen Straf Gewalt, zur Funktionsträgerimmunität und zum Schädigungsrecht im bewaffneten Konflikt.

II. Sachverhalt

Der Beschuldigte, ein ukrainischer Staatsangehöriger und zur Tatzeit Offizier einer Spezialeinheit der ukrainischen Streitkräfte, soll mit einem gefälschten Reisepass nach Deutschland eingereist und am 8.9.2022 mit sechs weiteren Personen an Bord der gecharterten Segelyacht „Andromeda“ in die Ostsee gefahren sein. In den ausschließlichen Wirtschaftszonen Dänemarks und Schwedens nordöstlich bzw. südöstlich von Bornholm soll die Besatzung in etwa 70 bis 80 Metern Tiefe Sprengsätze an drei der vier Stränge der Pipelines „Nord-Stream 1“ und „Nord-Stream 2“ angebracht haben.⁴ Die Pipelines verlaufen von Russland durch die Ostsee bis

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidung/en/DE/Strafsenate/3_StS/2025/StB_60-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1 sowie veröffentlicht in BeckRS 2025, 37319. Die nachfolgend angegebenen Rn. beziehen sich auf die Nummerierung im veröffentlichten Volltext.

² Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 7, 20.

³ Vgl. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Pressemitteilung v. 2.7.2026, abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/Pressemitteilung-vom-02-07-2026.html> (22.7.2026).

⁴ Dazu BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 11.

Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern. Teile liegen im deutschen Küstenmeer und in deutschen inneren Gewässern, die Anlandestationen auf deutschem Staatsgebiet.⁵ Die Sprengsätze detonierten am 26.9.2022 und zerstörten die drei betroffenen Stränge, die bis heute nicht instandgesetzt sind; der Ausfall führte zu einer Verknappung von Erdgas, Preissteigerungen und Beeinträchtigungen der Wärme- und Stromversorgung.⁶

III. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Zentral für den vorliegenden Beschluss ist zunächst die Frage der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts im Zusammenhang mit den Nord-Stream-Sprengungen.

Im Grundsatz erfasst das deutsche Strafrecht nur Inlandstaten (§§ 3, 9 StGB);⁷ für Auslandstaten sieht das Strafgesetzbuch nur in den eng umrissenen Fällen der §§ 5 bis 7 StGB Ausnahmen vor – etwa bei bestimmten Delikten von universellem Schutzinteresse oder bei Taten durch oder gegen Deutsche, sofern die Tat am Tatort ebenfalls strafbar ist oder am Tatort keine Strafgewalt herrscht (etwa im sog. „Niemandland“ oder in sog. „failed states“⁸). Angesichts dieser Ausgangslage ist es alles andere als selbstverständlich, dass deutsches Strafrecht auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet. Die Sprengsätze wurden in den ausschließlichen Wirtschaftszonen Dänemarks und Schwedens angebracht und dort zur Detonation gebracht, also in Seegebieten jenseits deutschen Hoheitsgebiets, in denen die Souveränitätsrechte des Küstenstaates funktional begrenzt sind⁹; der Beschuldigte ist ukrainischer Staatsangehöriger; die unmittelbar betroffenen Pipelinegesellschaften haben ihren Sitz in der Schweiz¹⁰. Weder Tatort noch Personalitätsanknüpfung weisen damit unmittelbar nach Deutschland.

Gleichwohl bejaht der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts – und zwar in erster Linie über eine Inlandstat in ihrer Erfolgsortvariante gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3 StGB. Nach § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat sowohl dort begangen, wo der Täter gehandelt hat (Var. 1), als auch dort, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (Var. 3); liegt einer der beiden Orte im Inland, gilt die Tat insgesamt als Inlandstat. Ausreichend ist nach der ganz h.M. bereits der Eintritt jedes für die Tatbestandsverwirklichung erheblichen Teilerfolgs in Deutschland; ein vollständiger Erfolgseintritt ist nicht erforderlich.¹¹ Auf die Handlungsvariante kann sich der *Senat* im vorliegenden Fall hingegen nicht

stützen, weil Tathandlung und Sprengort unstreitig im Ausland liegen.

Den Tatort im Inland begründet der *Senat* wie folgt:¹² Die beiden Pipelines „Nord-Stream 1“ und „Nord-Stream 2“ sind Bauwerke, die sich von russischem Staatsgebiet über die Ostsee bis nach Deutschland erstrecken. Teile der Bauwerke befinden sich damit auf deutschem Hoheitsgebiet – namentlich die im deutschen Küstenmeer¹³ und in deutschen inneren Gewässern¹⁴ verlaufenden Rohrleitungsstrecken sowie die Anlandestationen in Lubmin. Hieran knüpft der Bundesgerichtshof den tatbestandlichen Erfolg, den er auf das jeweilige Bauwerk in seiner Gesamtheit bezieht: Die partielle Zerstörung in der Ostsee betreffe die Pipelines „jeweils in Gänze“; auch die Bauwerksteile auf deutschem Staatsgebiet seien dadurch nutzlos und seither ohne Funktion.¹⁵ Der tatbestandliche Erfolg der Zerstörung von Bauwerken (§ 305 StGB), der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) und der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) sei damit zumindest auch in Deutschland eingetreten; die Tat sei Inlandstat im Sinne der §§ 3, 9 Abs. 1 StGB.

Ergänzend stützt der *Senat* die deutsche Strafgewalt für § 308 Abs. 1 StGB – unabhängig von der Erfolgsverortung im Inland – zusätzlich auf das Weltrechtsprinzip durch Bejahung des § 6 Nr. 2 StGB¹⁶. Eine vertiefte Begründung gibt der 3. *Strafsenat* insoweit indes nicht; insbesondere befasst er sich nicht mit der Frage eines zusätzlich erforderlichen legitimierenden Anknüpfungspunktes zum Inland.¹⁷ Sofern die Tat zugleich den Tatbestand eines Kriegsverbrechens nach § 11 VStGB erfüllt, ist die deutsche Strafgewalt überdies nach § 1 S. 1 VStGB eröffnet.¹⁸

Die Konstruktion über §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 3 StGB trägt im Ergebnis. Einwenden ließe sich zwar, der Erfolg trete räumlich allein dort ein, wo die Sachsubstanz physisch verletzt wird – also in den ausschließlichen Wirtschaftszonen Dänemarks und Schwedens; die deutschen Bauwerksteile sind für sich genommen physisch unbeschädigt geblieben. Ein solcher Einwand würde die Schutzdimension des § 305 StGB jedoch verkürzen.

Der Zerstörungsbegriff dieser Vorschrift setzt nach gefestigter Rechtsprechung und herrschender Lehre keine Substanzverletzung am konkreten Bauwerksteil voraus. Eine teilweise Zerstörung liegt bereits vor, wenn einzelne Zweckbestimmungen für nicht unbeträchtliche Zeit unbrauchbar gemacht werden, ein zwecknotiger Teil unbrauchbar wird oder ein wesentlicher, funktionell selbständiger Bestandteil vernichtet

⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 51.

⁶ Dazu BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 9, 41.

⁷ Überblicksartig zum Strafanwendungsrecht *Werle/Jeffberger*, in: *Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 14. Aufl. 2026, vor §§ 3 ff. Rn. 1 ff., 26 ff.

⁸ Vgl. dazu *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), § 7 Rn. 51 ff.

⁹ Vgl. Art. 55 ff. SRÜ.

¹⁰ Vgl. *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtsfragen zur Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen in internationalen Gewässern*, WD 2 - 3000 - 019/23, 6.3.2023, S. 6 (Nord Stream AG und Nord Stream 2 AG mit Firmensitz in Zug/Schweiz).

¹¹ *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), § 9 Rn. 3, 70.

¹² Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 51.

¹³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 SRÜ.

¹⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 1 SRÜ.

¹⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 51.

¹⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 51 a.E.

¹⁷ Zu den über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Anforderungen – insbesondere dem Erfordernis eines zusätzlichen legitimierenden Anknüpfungspunktes zur Strafverfolgung im Inland im Einzelfall – sowie zur gebotenen völkerrechtskonformen Reduktion des § 6 Nr. 2 StGB *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), § 6 Rn. 28, 45 ff.

¹⁸ Dazu BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 52.

wird.¹⁹ Bezieht sich das teilweise Zerstören aber auf die Funktionsunfähigkeit des Bauwerks als Ganzes, tritt der tatbestandliche Erfolg überall dort ein, wo sich Teile des funktionslos gewordenen Bauwerks befinden – und damit auch in Deutschland. Die Formulierung „jeweils in Gänze“²⁰ findet im Zerstörungsbegriff selbst eine tragfähige Grundlage. Mit dieser Auslegung vollzieht der *Senat* den entscheidenden dogmatischen Schritt von einer rein substanzbezogenen zu einer funktionsbezogenen Betrachtung.

Diese funktionale Bestimmung hat eine Tragweite über den Einzelfall hinaus: Für großräumige, mehrere Staatsgebiete durchquerende Infrastrukturen – Pipelines, Unterseekabel, Stromtrassen, Datenleitungen – verlagert eine räumlich begrenzte Einwirkung den Erfolg auf das Bauwerk als funktionale Einheit.²¹ Damit schließt der *Senat* eine Schutzlücke, die sich angesichts der zunehmenden Verwundbarkeit grenzüberschreitender kritischer Infrastruktur durchaus immer deutlicher abzeichnet. Zugleich droht keine ausufernde „Allzuständigkeit“ deutscher Strafgerichte:²² § 305 StGB ist ein Erfolgsdelikt mit präzise umrissenem Schutzgut – dem Bauwerk in seiner Funktionsfähigkeit – und der Erfolg im Inland ist nicht bloß virtuell konstruiert, sondern objektiv eingetreten; die deutschen Pipelineabschnitte und die Anlandestationen in Lubmin sind seit der Tat tatsächlich funktionslos.

IV. Durchbrechung der allgemeinen Funktionsträgerimmunität

Der Beschluss gibt dem erkennenden *Senat* darüber hinaus erneut Gelegenheit, zur Funktionsträgerimmunität Stellung zu beziehen – einer Frage, mit der sich der Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahren wiederholt zu befassen hatte, namentlich in welchen Bereichen des Staatsschutz- und Völkerstrafrechts ausländischen Hoheitsträgern Immunität vor Strafverfolgung in Deutschland zukommt.²³ Mit dem vorlie-

genden Beschluss knüpft der *Senat* an seine gefestigte Rechtsprechung an²⁴ und nutzt die Gelegenheit zugleich, um die Fallgruppen der Durchbrechung der Funktionsträgerimmunität zu konsolidieren und zu schärfen.

Ausgangspunkt ist, dass Personen, die im Auftrag eines fremden Staates hoheitlich tätig werden, grundsätzlich die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte (funktionelle) Immunität gegenüber der Strafgerichtsbarkeit anderer Staaten zukommt; entscheidend ist die funktionale Einordnung als fremdstaatliches hoheitliches Handeln. Greift die Funktionsträgerimmunität, stellt sie ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis dar;²⁵ die Strafgewalt deutscher Gerichte ist insoweit gesperrt. Im hiesigen Beschluss sieht der *Senat* dringende Gründe für die Annahme, die Sabotage-tat sei durch einen fremden Staat initiiert und gesteuert worden, sodass dem Beschuldigten im Ausgangspunkt die Funktionsträgerimmunität zukäme.²⁶

Die Funktionsträgerimmunität ist allerdings keine absolute. Völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sind verschiedene Fallgruppen, in denen sie durchbrochen wird. Im Diskurs der letzten Jahre stand vor allem die Durchbrechung bei Völkerrechtsverbrechen im Fokus, insbesondere im Zuge der wegweisenden Entscheidung des *Senats* aus dem Jahr 2021²⁷ und ihrer Fortschreibung in den nachfolgenden Beschlüssen.²⁸ Kernaussage dieser Entscheidungslinie ist, dass ausländischen Hoheitsträgern bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen keine Funktionsträgerimmunität zukommt – ohne Rücksicht auf Status und Rang des Täters.²⁹

Daneben hatte sich die Rechtsprechung immer wieder auch mit weiteren Konstellationen zu befassen, in denen sich Hoheitsträger nicht auf ihre Immunität berufen können: zum einen fremdstaatliche Spionage gegen den Gerichtsstaat, zum anderen – und für den vorliegenden Fall entscheidend – geheimdienstlich gesteuerte Gewaltakte. Auch für diese Fall-

¹⁹ Vgl. *Goeckenjan*, in: *Cirener u.a.* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 16, 13. Aufl. 2022, § 305 Rn. 12 m.w.N.; BGH, Urt. v. 5.4.2018 – 3 StR 13/18 = NJW 2019, 90 (91 f. Rn. 18); BGH, Beschl. v. 20.10.2011 – 4 StR 344/11, Rn. 7 = BGHSt 57, 50 (51 f.).

²⁰ So BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 51.

²¹ Vgl. *Wieck-Noodt*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 305 Rn. 14; *Goeckenjan* (Fn. 19), § 305 Rn. 12.

²² Kritisch zur weiten Reichweite der deutschen Strafgewalt nach § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB bei grenzüberschreitenden und Internetsachverhalten *Ambos*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 9 Rn. 31 ff. m.w.N.

²³ Zur grundlegenden Entscheidung BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286, und ihrer Aufnahme in der Wissenschaft etwa *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), vor §§ 3 ff. Rn. 418 ff. m.w.N.; *Kreß*, F.A.Z. v. 6.11.2023, S. 8; zur Fortschreibung in BGH, Beschl. v. 20.3.2024 – 3 StR 454/22 = BGHSt 68, 225; *Ambos*, DRiZ 2024, 30; *Raube*, KriPoZ 2024, 216; *Schäfer u.a.*, in: *Limperg/Rommel/Ackermann* (Hrsg.), *Festschrift zum fünfundsiebzigjährigen Bestehen von*

Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, 2025, S. 239 (242 f.).

²⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 27.8.2024 – StB 54/24 = NJW 2024, 3003 (3005 Rn. 23); BGH, Beschl. v. 20.3.2024 – 3 StR 454/22 = BGHSt 68, 225 (Rn. 32); BGH, Beschl. v. 21.2.2024 – AK 4/24 = NJW 2024, 1674 (1674 Rn. 53); BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286 (Rn. 13 ff., 17).

²⁵ Zur Einordnung als prozessuales Verfolgungshindernis statt als materieller Strafausschließungsgrund *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), vor §§ 3 ff. Rn. 380 ff.; *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 242; *Ambos* (Fn. 22), vor § 3 Rn. 113 ff.

²⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 25.

²⁷ BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286.

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286; BGH, Beschl. v. 21.2.2024 – AK 4/24 = NJW 2024, 1674; BGH, Beschl. v. 20.3.2024 – 3 StR 454/22 = BGHSt 68, 225; BGH, Beschl. v. 27.8.2024 – StB 54/24 = NJW 2024, 3003.

²⁹ Aus der Besprechungsliteratur etwa *Ambos*, DRiZ 2024, 30; *Jeffberger/Epik*, JR 2022, 10; *Raube*, KriPoZ 2024, 216; *Werle*, JZ 2021, 732; *Werle/Sayatz*, JZ 2024, 669.

gruppen soll die Funktionsträgerimmunität kein völkerrechtlich begründetes Strafverfolgungshindernis begründen.³⁰

Der Begriff der „geheimdienstlichen Gewaltakte“ soll dabei weit zu fassen sein. Erfasst sind Angriffe auf Personen oder Sachgüter aus politischen Motiven mit Tötungs- oder Verletzungsabsicht oder zumindest entsprechender Inkaufnahme, sofern sie verdeckt durch einen staatlichen Geheimdienst oder auf staatliche Veranlassung begangen werden.³¹ Werden solche Taten einem Staat zugerechnet, sind sie zwar Amtshandlungen, die nach dem Grundsatz der Staatenimmunität der Gerichtsbarkeit anderer Staaten entzogen wären. Die – in ihrer völkergewohnheitsrechtlichen Fundierung freilich nicht unbestrittene³² – anerkannte Ausnahme bricht diese Immunität indes auf. Sie reagiert auf das berechnete Interesse der Staatengemeinschaft, sich gegen Souveränitätsverletzungen mit den Mitteln des Strafrechts zur Wehr zu setzen.³³

Entscheidend ist insoweit, dass die Funktionsträgerimmunität aus der Staatenimmunität folgt und den Schutz fremder Souveränität bezweckt. Daran fehlt es bei verdecktem Staatshandeln, das die Souveränitätsrechte eines anderen Staates seinerseits missachtet.³⁴ Wer als Hoheitsträger eines Staates die Souveränität eines anderen verdeckt verletzt, kann sich nicht auf den Souveränitätsschutz berufen, dessen Konzept er mit der Tat unterläuft.³⁵ Zum Kreis der erfassten Delikte zählen ausdrücklich auch verdeckte staatliche Sabotageakte – namentlich die Versenkung des Greenpeace-Schiffes „Rainbow Warrior“ 1985 und der „Lockerbie“-Anschlag 1988.³⁶

Dogmatisch besonders bedeutsam ist die weitere Klarstellung im Beschluss.³⁷ In früheren Entscheidungen wurde die Durchbrechung der Funktionsträgerimmunität bei geheim-

dienstlichen Gewaltakten regelmäßig mit dem Zusatz „auf fremdem Staatsgebiet“ verbunden.³⁸ Es las sich also so, als würde eine Durchbrechung der Funktionsträgerimmunität bei geheimdienstlichen Gewaltakten ein Handeln auf fremdem Staatsgebiet voraussetzen. Diese räumliche Verkürzung lag nahe, weil bislang keine Anwendungsfälle bekannt waren, in denen sich die Frage anders gestellt hätte. Der Beschuldigte leitete daraus im Rahmen seiner Haftbeschwerde ab, die Ausnahme greife bei Taten in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf Hoher See nicht.³⁹ Der *Senat* weist diese Lesart zu Recht ausdrücklich zurück und rückt das eigentlich tragende Kriterium in den Vordergrund.⁴⁰ Nicht der Tatort entscheidet, sondern die durch die Tat ausgelöste Verletzung der Souveränitätsrechte eines anderen Staates.⁴¹ Diese Wertung trägt. Das Seerechtsübereinkommen anerkennt souveräne Rechte gerade auch außerhalb des Hoheitsgebiets im engeren Sinne; die Funktionsträgerimmunität kann nicht weiter reichen als der durch sie geschützte Souveränitätsanspruch. Diese Aufweichung des territorialen Bezugs ist allerdings nicht frei von Bedenken: Sie reicht weit, denn die Funktionsträgerimmunität könnte damit faktisch bei staatlich zurechenbaren Maßnahmen hybrider Kriegsführung entfallen.⁴²

Die Verletzung deutscher Souveränitätsrechte bejaht der *Senat* doppelt: Deutschland habe zum einen als „verlegender Staat“ souveräne Rechte an den im staatlichen Interesse und mit Beteiligung deutscher Energieunternehmen errichteten und betriebenen Pipelines gehabt; aus dem Seerechtsübereinkommen⁴³ folge – unabhängig von der zivilrechtlichen Eigentumssituation – ein hoheitliches Recht, Rohrleitungen auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf Hoher See zu verlegen und in deutschem Interesse zu schützen. Zum anderen sei der Taterfolg auch auf deutschem Staatsgebiet eingetreten, weil Teile der Rohrleitungen im deutschen Küstenmeer und in deutschen inneren Gewässern verlaufen und die Anlandestationen bei Lubmin in Deutschland liegen.⁴⁴

Ohne Belang sei schließlich, ob die Tat ein Kriegsverbrechen darstelle und die Funktionsträgerimmunität auch deshalb nicht greife; die Strafverfolgung sei bereits aufgrund der Ausnahme bei geheimdienstlichen Gewaltakten nicht gehindert.⁴⁵ Das ist konsequent: Die Durchbrechung der Funktionsträgerimmunität bei Völkerrechtsverbrechen einerseits und bei verdeckten geheimdienstlichen Gewaltakten andererseits beruht

³⁰ Implizit bereits BGH, Beschl. v. 7.8.2019 – 3 StR 562/18 = BGHSt 64, 170; BGH, Urt. v. 24.6.2004 – 5 StR 306/03 = NJW 2004, 3051; BGH, Urt. v. 19.10.1962 – 9 StE 4/62 = BGHSt 18, 87; ausdrücklich nun BGH, Beschl. v. 27.8.2024 – StB 54/24 = NJW 2024, 3003 (3005 Rn. 23); dazu *Raube, KriPoZ 2024, 475* ff.; vgl. aus dem Schrifttum zudem *Ambos* (Fn. 22), vor § 3 Rn. 140; *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor §§ 3–7 Rn. 35; *Frister*, in: Wolter/Deiters (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK*, Bd. 9, 6. Aufl. 2024, vor §§ 18–21 GVG Rn. 20; *Werle/Jeßberger* (Fn. 7), vor §§ 3 ff. Rn. 434; *Folz/Soppe*, *NStZ* 1996, 576 (580 f.); *Kreicker*, *JR* 2015, 298 (299); *ders.*, *Völkerrechtliche Exemtionen*, Bd. 1, 2007, S. 254 ff.

³¹ *Kreicker* (Fn. 30), S. 255.

³² Zweifelnd an der völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage dieser Fallgruppe *Ambos*, *JZ* 2026, 562 (564 f.).

³³ *Kreicker* (Fn. 30), S. 262.

³⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 27.

³⁵ Dazu *Kreicker*, *JR* 2015, 298 (299); *ders.* (Fn. 30), S. 254 ff., 257 ff.; *Folz/Soppe*, *NStZ* 1996, 576 (580 f.); *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 249.

³⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 26. Vgl. *Folz/Soppe*, *NStZ* 1996, 576 (579, 581); zum Rainbow-Warrior- und Lockerbie-Fall ferner *Kreicker* (Fn. 30), S. 257 ff.

³⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 27.

³⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 27.8.2024 – StB 54/24 = NJW 2024, 3003 (3005 Rn. 23); *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 249.

³⁹ So die Argumentation der Beschwerde, dargestellt in Rn. 27 des Beschlusses.

⁴⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 27.

⁴¹ Dazu *Kreicker*, *JR* 2015, 298 (299).

⁴² Kritisch dazu auch *Ambos*, *JZ* 2026, 562 (564).

⁴³ Vgl. Art. 58 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 5, 87 Abs. 1 S. 3 lit. c, 112 Abs. 1 SRÜ.

⁴⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 30.

⁴⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 31.

auf eigenständigen völkergewohnheitsrechtlichen Grundlagen;⁴⁶ jede Ausnahme trägt isoliert die Strafverfolgung.

Diese Klarstellung hat besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der jüngsten Gesetzgebung. Mit dem zum 3.8. 2024 in Kraft getretenen § 20 Abs. 2 S. 2 GVG hat der Gesetzgeber geregelt, dass funktionelle Immunität die Erstreckung deutscher Gerichtsbarkeit auf Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht hindert.⁴⁷ Die Norm schreibt die Senatsrechtsprechung zur Durchbrechung der Funktionsträgerimmunität bei Völkerrechtsverbrechen⁴⁸ fest, ist aber rein deklaratorisch, weil sich die Reichweite der Funktionsträgerimmunität ohnehin über Art. 25 S. 1 GG und § 20 Abs. 2 S. 1 GVG bestimmt.⁴⁹ Die Regelung ist inhaltlich richtig, wurde aber in einiger Eile durch den Rechtsausschuss kurz vor Verabschiedung eingefügt; einer ausdrücklichen Klarstellung hätte es nicht bedurft.⁵⁰ Umso wichtiger ist, dass der *Senat* hier nochmals⁵¹ verdeutlicht: § 20 Abs. 2 S. 2 GVG erlaubt keinen Umkehrschluss. Dafür fehlt schon jeder Anhaltspunkt in der Entstehungsgeschichte; weder die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses noch die kurze Aussprache lassen einen gesetzgeberischen Willen erkennen, die übrigen völkergewohnheitsrechtlichen Durchbrechungen abzuschneiden. Hinzu kommt die deklaratorische Natur der Norm – was lediglich klarstellt, kann nicht zugleich begrenzen. Die völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Durchbrechungen sind daher nicht auf Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch beschränkt; auch bei verdeckten geheimdienstlich gesteuerten Gewaltakten greift die Immunität – wie der vorliegende Fall zeigt – nicht ein. Das auch vom Bundesverfassungsgericht hervor gehobene Gebot der Differenzierung zwischen verschiedenen funktionellen Immunitäten bleibt unberührt.⁵²

V. Schädigungsrecht im bewaffneten Konflikt

Nachdem der *Senat* mit den vorstehenden Erwägungen die Vorfragen zur deutschen Strafgewalt und zur Funktionsträgerimmunität abgesteckt hat, wendet er sich einer Reihe weiterer völkerrechtlicher und völkerstrafrechtlicher Fragen

zu, die für das weitere Verfahren erhebliche Bedeutung haben. Ob der Sabotageakt den Tatverdacht eines Kriegsverbrechens des Angriffs gegen zivile Objekte (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB) begründet, lässt der *Senat* zwar offen,⁵³ widmet der Frage aber ausführliche obiter dicta.⁵⁴ Der Sabotageakt sei selbst unter der Annahme einer hoheitlichen Handlung der Ukraine im bewaffneten Konflikt mit Russland keine völkerrechtlich erlaubte Schädigungshandlung gewesen.⁵⁵

Zutreffend stellt der *Senat* zunächst klar, dass die Beteiligung an einer völkerrechtlich legalen Schädigungshandlung über Art. 25 GG bzw. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG einen innerstaatlich beachtlichen Rechtfertigungsgrund darstellt, der strafbarkeitsausschließend wirkt und kein immunitätsgleiches Verfolgungshindernis begründet.⁵⁶ Das ist dogmatisch wichtig, weil die Voraussetzungen der völkerrechtlichen Erlaubnis dadurch im Strafverfahren materiell geprüft werden müssen.

Der Rechtfertigungsgrund greift nach Ansicht des Bundesgerichtshofs aus zwei voneinander unabhängigen Gründen nicht ein, von denen jeder für sich genügt. Zum einen, weil die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit verdeckt im Rahmen einer Geheimdienstoperation gehandelt hätten und von Zivilpersonen nicht unterscheidbar gewesen seien. Der Kombattantenstatus, den das Kriegsvölkerrecht für jede Schädigungsbefugnis voraussetzt, habe damit nicht vorgelegen.⁵⁷

Die Argumentation ist tragfähig: Maßgeblich ist nicht die formelle Zugehörigkeit zu einer Streitkraft, sondern das äußere Erscheinungsbild mit erkennbarem Unterscheidungszeichen und offen getragenen Waffen.⁵⁸ Der Unterscheidungsgrundsatz ist eines der tragenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts;⁵⁹ er soll sicherstellen, dass die Zivilbevölkerung vor militärischer Gewalt geschützt bleibt, indem Kombattanten erkennbar sind. Das Kombattantenprivileg kommt daher nur denjenigen zu, die sich dem Unterscheidungsgebot unterwerfen. Wer sich bewusst als Zivilist tarnt, um verdeckt eine Sabotageaktion durchzuführen, kann das Privileg nicht für sich reklamieren. Schon der U.S. Supreme Court hat 1942 in *Ex parte Quirin* deutsche Wehrmachtsangehörige, die ihre Uniformen nach der Anlandung an der US-Küste vergraben und sich in Zivilkleidung zu Sabotagezielen begeben hatten,

⁴⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286 (Rn. 13 ff.); *Ambos* (Fn. 22), vor § 3 Rn. 114, 148; *Werle/Jeffberger* (Fn. 7), vor §§ 3 ff. Rn. 418 ff., 434.

⁴⁷ Eingeführt durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts v. 30.7.2024, BGBl. 2024 I Nr. 255.

⁴⁸ BGH, Urt. v. 28.1.2021 – 3 StR 564/19 = BGHSt 65, 286; Beschl. v. 21.2.2024 – AK 4/24 = NJW 2024, 1674; BGH, Beschl. v. 20.3.2024 – 3 StR 454/22 = BGHSt 68, 225; BGH, Beschl. v. 27.8.2024 – StB 54/24 = NJW 2024, 3003.

⁴⁹ So ausdrücklich *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 246: Die Norm sei „deklaratorisch“, weil die Senatsrechtsprechung „allein die (begrenzte) Reichweite einer völkergewohnheitsrechtlich verankerten Immunität“ aufzeige; vgl. zudem BT-Drs. 20/11661, S. 19; ebenso *Ambos*, JZ 2026, 562 (564).

⁵⁰ Dazu *Werle/Sayatz*, JZ 2024, 669 (672).

⁵¹ Vgl. bereits BGH, Beschl. v. 20.3.2024 – 3 StR 454/22 = BGHSt 68, 225 (Rn. 34); ausdrücklich *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 247.

⁵² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.6.1997 – 2 BvR 1516/96 = BVerfGE 96, 68 (85); dazu *Schäfer u.a.* (Fn. 23), S. 247.

⁵³ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 43; näher zum Offenlassen dieser Frage *Ambos*, JZ 2026, 562 (563).

⁵⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 44–52.

⁵⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 45.

⁵⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 46; vgl. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 9, 4. Aufl. 2022, VStGB vor § 8 Rn. 38; BT-Drs. 14/8524, S. 12.

⁵⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 47.

⁵⁸ Vgl. insbesondere Art. 1 HLKO, Art. 44 Abs. 3 ZP I und Art. 4 Abs. A Nr. 1 und 2 GA III. Dazu etwa *Ambos* (Fn. 56), VStGB vor § 8 Rn. 37 f.; *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen/Heintschel v. Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 63 Rn. 5 ff.; *Frau*, in: v. Kielmansegg/Terhechte/Weingärtner (Hrsg.), Handbuch Recht der Streitkräfte, 2025, § 20 Rn. 113, 125 f.; BT-Drs. 14/8524, S. 12.

⁵⁹ Vgl. insoweit insbesondere Art. 48 ZP I.

als „unlawful combatants“ eingestuft und ihnen das Privileg versagt.⁶⁰ Die Parallele liegt auf der Hand.

Zum anderen – selbst wenn man den Kombattantenstatus annehmen wollte – verneint der 3. *Strafsenat*, dass die Pipelines legitime Angriffsziele gewesen seien.⁶¹ Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen handele es sich um zivile Infrastruktur, die nach den Regeln des humanitären Völkerrechts vor Angriffen geschützt sei.⁶² Als militärische Ziele gelten nur Objekte, die wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren Zerstörung einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.⁶³ Die Pipelines hätten dem Erdgastransport zu zivilen Zwecken gedient; ihre Zerstörung habe keinen direkten militärischen Vorteil bewirkt.⁶⁴ Dass Russland aus dem Gasverkauf Einnahmen erzielt habe, die für militärische Aktivitäten hätten genutzt werden können, sei nur ein mittelbarer Vorteil, der nicht genüge.⁶⁵ Dies werde durch das völkergewohnheitsrechtliche Seekriegsrecht gestützt.⁶⁶

Die Ausführungen überzeugen. Es ist „mehr als zweifelhaft“⁶⁷, ob Objekte, die der Generierung von Einkommen für die Kriegsführung dienen, als militärische Ziele angegriffen werden dürfen; der Umweg über den Verkauf von Rohstoffen zur Beschaffung von Kriegsmaterial stellt keinen „wirksamen“ Beitrag zu militärischen Handlungen dar.⁶⁸ Die Kausalkette ist zu lang und zu indirekt; eine solche entfernte Kausalbeziehung könnte den Begriff des „wirksamen Beitrags“ nur um den Preis der Konturenlosigkeit erfüllen. Auch fehlt es an einem „eindeutigen“ militärischen Vorteil. Rein politische, wirtschaftliche oder finanzielle, hypothetische oder spekulative Vorteile genügen nicht.⁶⁹

Der Bundesgerichtshof positioniert sich damit bewusst gegen die – vor allem in den USA vertretene⁷⁰ – weite „war-sustaining“-Doktrin, nach der bereits Objekte, die die Kriegswirtschaft des Gegners tragen, als militärische Ziele gelten, auch wenn sie selbst keiner militärischen Nutzung dienen.

⁶⁰ U.S. Supreme Court, Urt. v. 31.7.1942 – 317 U.S. 1 (Ex parte Quirin); vgl. *Heintschel v. Heinegg* (Fn. 58), § 63 Rn. 5 Fn. 268.

⁶¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 48.

⁶² Vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 1 ZP I.

⁶³ Vgl. Art. 37 des San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea, 1995; ferner *Boothby*, Lieber Institute West Point v. 25.10.2024, abrufbar unter <https://lieber.westpoint.edu/attacking-pipeline-legal-issues-consideration> (9.7.2026);

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, *Verfolgbarkeit der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines vor dem IStGH*, WD 2 - 3000 - 019/25, 25.4.2025, S. 11 f.

⁶⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 48.

⁶⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 49.

⁶⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 50 mit Verweis auf Art. 37 San Remo Manual.

⁶⁷ *Dörmann*, in: Erb/Schäfer (Fn. 56), VStGB § 11 Rn. 53.

⁶⁸ *Dörmann* (Fn. 67), VStGB § 11 Rn. 50, 53 mit Fn. 108.

⁶⁹ *Dörmann* (Fn. 67), VStGB § 11 Rn. 55 f.

⁷⁰ Vgl. U.S. Department of Defense, *Law of War Manual*, 2023, § 5.6.6.2; dazu *Dörmann* (Fn. 67), VStGB § 11 Rn. 53 Fn. 108 m.w.N.; kritisch *Boothby* (Fn. 63).

Diese Lesart wird von der ganz überwiegenden Literatur abgelehnt.⁷¹ Ließe man das Kriterium zu, könnte praktisch jede wirtschaftliche Aktivität eines Konfliktgegners – Fabriken, Handelsschiffe, Bankgebäude, Energieinfrastruktur – zum militärischen Ziel erklärt werden, solange ein noch so mittelbarer Bezug zur Kriegsfinanzierung konstruierbar ist. Das humanitäre Völkerrecht verlöre damit seine zentrale Schutzfunktion.

In einer Zeit, in der die Verwundbarkeit grenzüberschreitender Infrastruktur – von Unterwasserkabeln über Energiepipelines bis zu Satellitennetzwerken – in den Fokus rückt, setzt der Bundesgerichtshof ein deutliches Signal: Zivile Infrastruktur bleibt zivil, auch wenn gegnerische Konfliktparteien aus ihrer wirtschaftlichen Nutzung Einnahmen erzielen. Das Schädigungsrecht findet seine Grenze dort, wo der Zusammenhang zwischen Objekt und Kampfhandlungen nur noch über wirtschaftliche Zwischenschritte vermittelt ist.

VI. Materielle Strafbarkeit

Die materiell-rechtlichen Erwägungen des *Senats* zu den im Haftbefehl benannten Tatbeständen folgen den etablierten Linien und sollen hier nur knapp gewürdigt werden. Den dringenden Tatverdacht wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs. 1 StGB) in vier tateinheitlichen Fällen bejaht der *Senat* folgerichtig, weil der für § 308 Abs. 1 StGB erforderliche Gefährdungsvorsatz als Bestandteil der Zerstörungsabsicht angesehen werden kann (Rn. 32 f.).⁷² Auch der dringende Tatverdacht der Zerstörung von Bauwerken (§ 305 Abs. 1 StGB) in zwei tateinheitlichen Fällen ist überzeugend; die Anwendung auf grenzüberschreitende Infrastruktur folgt zwanglos aus dem weiten Bauwerksbegriff (Rn. 34).⁷³ Bemerkenswert ist der gleichfalls bejahte Tatverdacht der Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB: Die Vorschrift schützt Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft und damit zentrale Einrichtungen der Energieversorgung. Der *Senat* legt den Anlagenbegriff weit aus und erfasst auch Einrichtungen für den „überregionalen und internationalen Transport eines Energieträgers wie Gas“, die mit weiteren Anlagen die öffentliche Versorgung sicherstellen.⁷⁴ Diese Auslegung erscheint

⁷¹ Nachweise bei *Dörmann* (Fn. 67), VStGB § 11 Rn. 53 Fn. 108; *Boothby* (Fn. 63); ILA Study Group on the Conduct of Hostilities, *The Conduct of Hostilities and International Humanitarian Law*, 2017, S. 16; ferner *Lott*, NCLOS Blog 2023, S. 2 f., abrufbar unter <https://hdl.handle.net/10037/32451> (9.7.2026);

Wissenschaftliche Dienste (Fn. 63), S. 12; zustimmend auch *Ambos*, JZ 2026, 562 (566 f.).

⁷² Vgl. *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 308 Rn. 10; *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 308 Rn. 7.

⁷³ *Goeckenjan* (Fn. 19), § 305 Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 20.10.2011 – 4 StR 344/11, Rn. 7 = BGHSt 57, 50 (51 f.).

⁷⁴ Dazu BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 35–37. Vgl. *Zieschang*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger

mit Blick auf den Schutzzweck – Sicherung lebenswichtiger Versorgungseinrichtungen – vertretbar; eine vertiefte Auseinandersetzung muss im hiesigen Rahmen unterbleiben. Hingewiesen sei lediglich darauf, dass der *Senat* selbst auf eine wohl engere Auffassung verweist, die – wenn auch zur Parallelvorschrift des § 88 Abs. 1 Nr. 3 StGB – in der Kommentierung eines Richters des eigenen 3. *Strafsenats* vertreten wird.⁷⁵

Offengelassen wird, ob darüber hinaus eine Strafbarkeit wegen verfassungsfeindlicher Sabotage (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 StGB) in Betracht kommt.⁷⁶ Zweifel an einer hierfür erforderlichen absichtlichen Förderung der Bestrebungen Dritter im Sinne des § 92 Abs. 3 Nr. 2 StGB sind im derzeitigen Verfahrensstadium nachvollziehbar; die Zurückhaltung des *Senats* ist im Rahmen der Haftbeschwerde sachgerecht und belässt dem Ermittlungsverfahren den nötigen Raum für die Klärung der subjektiven Tatseite.⁷⁷

VII. Fazit

Der Beschluss verdient inhaltlich ausdrückliche Zustimmung. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach § 3 StGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB durch Konstruktion einer Inlandstat über den funktionalen Erfolgsbegriff des § 305 StGB eröffnet eine angemessene strafrechtliche Reaktion auf Angriffe auf grenzüberschreitende kritische Infrastruktur. Die Klarstellung, dass die Ausnahme von der Funktionsträgerimmunität bei verdeckten geheimdienstlichen Gewaltakten auch jenseits fremden Hoheitsgebiets greift, schließt eine Lücke und führt die Senatsrechtsprechung konsequent fort. Die obiter dicta zum Schädigungsrecht – insbesondere die Absage an die „war-sustaining“-Doktrin und die Bestätigung des Unterscheidungsgrundsatzes als Bedingung des Kombattantenprivilegs – sind als deutsches höchststrichterliches Bekenntnis zu den tragenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts von Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus. Der Beschluss wird auf dem weiteren Weg des Verfahrens die maßgebliche Referenzentscheidung sein.

*Prof. Dr. Nella Sayatz, Frankfurt (Oder)**

(Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 316b Rn. 19; *Wieck-Noodt* (Fn. 21), § 316b Rn. 16.

⁷⁵ Vgl. *Anstötz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 88 Rn. 11.

⁷⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – StB 60/25, Rn. 39–42.

⁷⁷ Vgl. *Anstötz* (Fn. 75); *Steinsiek*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 88 Rn. 11, 15; *Paeffgen/Kleszczewski*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 92 Rn. 10.

* Die *Verf.* ist Juniorprofessorin für Internationales sowie Europäisches Strafrecht und Strafprozessrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie dankt Herrn Wiss. Mitarbeiter *Tobias Werner* für hilfreiche Anmerkungen und Kommentare.